



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Finanzausschusses**

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/1155

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Energetische Sanierung“**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/1156

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/1157

Der Finanzausschuss hat sich mit den ihm und allen weiteren Ausschüssen überwiesenen Gesetzentwürfen am 24. Oktober sowie am 14. und 21. November 2013 beschäftigt; die anderen Ausschüsse waren im Rahmen der gemeinsamen Haushaltsberatungen mit den Gesetzentwürfen befasst.

- a) Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW bei Enthaltung von CDU und PIRATEN empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1155 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:	Ausschussvorschlag:
<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung</b>	<b>Artikel 1</b> <b>Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung</b>
Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung sowie eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 746), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Hochschulsanierung sowie eines Sondervermögens Energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen und zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 746), wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:	
„Ersatzneubauten für zulässige Vorhaben nach Satz 1 können aus Mitteln des Sondervermögens finanziert werden, wenn sichergestellt ist, dass durch den Neubau Gebäude in vergleichbarem Umfang aus der Nutzung ausscheiden und aus Mitteln des Landes oder der Hochschule künftig nicht mehr zu unterhalten und zu bewirtschaften sind.“	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Ein besonders umfangreiches Vorhaben liegt vor, wenn das Investitionsvolumen für die bei dem Gebäude wirtschaftlich sinnvollen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mindestens fünf Millionen Euro beträgt; bei besonderer Bedeutung des Vorhabens ist im Einzelfall ein Investitionsvolumen von mindestens drei	

Millionen Euro ausreichend.“	
2. § 5 wird wie folgt geändert:	2. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:	a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Im Haushaltsjahr 2013 führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Aufstockung des Sondervermögens weitere Mittel in Höhe von 10 Millionen Euro zu; die Deckung ist hierfür möglich aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 015 01 des Haushaltsplans, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden und durch Auflösung der Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101 – 372 01.“	„Im Haushaltsjahr 2013 führt das Land der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Aufstockung des Sondervermögens weitere Mittel in Höhe von <b>37 Millionen Euro</b> zu; die Deckung ist hierfür möglich <b>in Höhe von 9 Millionen Euro aus Minderausgaben bei den Titeln der MG 02 im Kapitel 1212 des Haushaltsplans sowie in Höhe von 28 Millionen Euro</b> aus zusätzlichen Steuereinnahmen bei Titel 1101 – 015 01, die aufgrund der Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Zensus erwartet werden und durch Auflösung der Globalen Mindereinnahmen bei Titel 1101 – 372 01.“
b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.	b) unverändert
<b>Artikel 2 Inkrafttreten</b>	<b>Artikel 2 Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt <b>mit Wirkung vom 15. Dezember 2013</b> in Kraft.

- b) Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimme der PIRATEN bei Enthaltung von CDU und FDP empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1156 unverändert anzunehmen.
- c) Bei Enthaltung der PIRATEN mit den Stimmen aller anderen Fraktionen empfiehlt der Finanzausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf Drucksache 18/1157 mit der Maßgabe anzunehmen, dass in Artikel 2 die Worte „am Tag nach der Verkündung“ durch die Angabe „mit Wirkung vom 15. Dezember 2013“ ersetzt werden.

Thomas Rother  
Vorsitzender